

# **Department für Kommunikation und Gesellschaft**

## **Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik**

**in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule  
Osnabrück vom 27.11.2009**

### **§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

Vor der Immatrikulation im Studiengang sind die besondere künstlerische Befähigung und eine praktische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer nachzuweisen.

### **§ 2 Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens drei bis sechs Wochen in bis zu zwei theaterpädagogischen Arbeitsfeldern zu leisten. Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

### **§ 3 Künstlerischen Eignung**

Die besondere künstlerische Befähigung wird durch Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Wird eine Hochschulzugangsberechtigung i.S. des NHG § 18 Abs.1 (Satz 1-4) nicht nachgewiesen, ist die überragende künstlerische Befähigung nachzuweisen (NHG § 18 Abs. 1, Satz 5).

Die bestandene Prüfung berechtigt zur Aufnahme in das der Prüfung zeitlich unmittelbar folgende Semester.

### **§ 4 Meldung zur Prüfung, Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber haben sich zur Befähigungsprüfung bis zum 15. Juni eines Jahres zu melden. Die Meldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang Theaterpädagogik.
- (2) Mit der Meldung ist anzugeben, ob eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Zur Prüfung ist zugelassen, wer sich ordnungsgemäß gemeldet hat. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Befähigungsprüfung im Studiengang Theaterpädagogik nicht mehr besteht. Bewerberinnen und Bewerber können von der Meldung zur Prüfung bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung zurücktreten.
- (3) Die Zulassung ausländischer Studienbewerber zur Befähigungsprüfung setzt den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse für die Aufnahme des Studiums voraus.

### **§ 5 Prüfungsleistungen**

In der Befähigungsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Anlage (s.u.) zu erbringen.

## **§ 6 Prüfungsleistungen, Bewertung, Bestehen, Nichtbestehen**

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

bestanden: eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lässt  
nicht bestanden: eine Leistung, die einen erfolgreichen Studienabschluss nicht erwarten lässt.

Die Befähigungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Die Prüfer stellen für Prüflinge, die keine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen haben, fest, ob eine überragende künstlerische Befähigung nachgewiesen wird (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NHG). Sie legen eine Rangfolge der Prüflinge fest, wenn mehr Prüflinge die Befähigungsprüfung bestanden haben als Studienplätze zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Wiederholung**

- (1) Eine Befähigungsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Bestandene Eignungsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung in den Studiengang Theaterpädagogik geführt haben, können zu späteren Aufnahme Terminen wiederholt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 8 Zuständigkeit**

Die für den Studiengang Theaterpädagogik zuständige Studiendekanin oder der für den Studiengang Theaterpädagogik zuständige Studiendekan ist für die Durchführung dieser Prüfung zuständig. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück gelten sinngemäß. .

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.

## Anlage

Fachprüfung spielpädagogisch- prozeßorientierte Prüfung	Anforderungen Basale Aufgabenstellungen des Darstellenden Spiels, die in der Gruppe gemeinsam zu bewältigen sind	Bewertungskriterien Durchlässigkeit für Spielaufgaben und -situationen, Bereitschaft, sich ins Spiel einzubringen und Impulse zu geben, sowie die Impulse der anderen in das eigene Spiel aufzunehmen, Wahrnehmungskompetenz in bezug auf sich selbst und die Gruppe, sowie auf Spielräume und -zeiten,
theaterästhetisch- produktorientierte Prüfung	Freie spielerische Interpretation einer Szene aus einem dramatischen Text	Rollenpräsenz, Offenheit im und für das szenische Miteinander, sprachliche und gestische Klarheit, Raum- und Objektbezug, Spieldynamik, Bildqualitäten in Ruhe und Bewegung, Pointierungen, Zuspitzungen, Lesart und dramaturgische Konsequenz, Wachheit für ästhetische Konstellationen
Kolloquium	Sprachliche Auseinandersetzung mit den Phänomenen des Spielgeschehens und der eigenen Rolle darin, Kritikfähigkeit, Diskursfähigkeit	Rollen- und Spieldistanz; Reflexionsgrad in bezug auf die subjektiven und objektiven Dimensionen spielerischer Vorgänge; Beobachtungskompetenz; sprachliche Sensibilität für ästhetische Phänomene; Bildhaftigkeit der Sprache; Verobjektivierbarkeit von Wertmaßstäben